

Die Gemeinde Kümmersbruck erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) nachstehende Satzung:

TEIL I

Allgemeine Bestimmungen

.

.

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.**
- (2) Die Gemeinde erhebt**
 - a) Grabgebühren**
 - b) Leichenhausgebühren**
 - c) sonstige Gebühren.**

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:**
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;**
 - b) wer die Kosten veranlasst hat;**
 - c) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.**
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.**

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld beginnt mit dem Beisetzungstag, im übrigen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtung.**
- (2) Die Gebühren werden mit der Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Grabgebühren sind im voraus zu entrichten.**

§ 4

Vorausleistung, Beitreibung und Erlass

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühr zu erheben sowie die Abtretung von Ansprüchen zu verlangen, die dem Gebührenpflichtigen (§ 2) aus Anlass des Sterbefalles (z.B. Sterbegeld einer Krankenkasse oder aus Lebensversicherungen usw.) zustehen.**
- (2) Auf die Beitreibung der Zahlung, die Stundung und den Erlass der Gebühren finden die für die Gemeindeabgaben jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.**

§ 5

Einhebung der Gebühren

Die Gebühren nach dieser Satzung sind Bringschulden, die an die Gemeindekasse zu entrichten sind.

TEIL II
Gebühren

§ 6
Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen monatlich

- | | |
|--|----------|
| a) bei einem Einzelgrab
(§ 7 Abs. 1 Friedhofssatzung) | 2,30 EUR |
| b) bei einem Familiengrab
(§ 8 Abs. 2 Friedhofssatzung) | 5,10 EUR |
| c) bei einer Urnennische
(§ 9 Abs. 4 Friedhofssatzung) | 3,30 EUR |
| d) bei einer Urnendoppelnische
(§ 9 Abs. 4 Friedhofssatzung) | 6,10 EUR |
| e) bei einem Erdurnengrab
(§ 9 Abs. 3 Friedhofssatzung) | 2,70 EUR |
| f) bei einer anonymen Urnenbeisetzung
(§ 9 Abs. 6 Friedhofssatzung) | 2,00 EUR |

Die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung der jeweiligen Ruhefrist monatsgenau, wobei ein angefangener Monat nicht berechnet wird.

- (2) Die Grabgebühren sind als Gesamtsumme für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist und für die ganze Grabstätte zu entrichten. Dies gilt auch für Erdurnengräber und Urnendoppelnischen.**
- (3) Werden Urnen in Einzel- oder Familiengräbern beigesetzt und verlängert sich mit einer solchen Urnenbeisetzung die bisherige Ruhefrist des Grabes, wird für die Restlaufzeit die Grabgebühr nach Abs. 1 Buchstabe a bzw. b fällig.**
- (4) Bei Wiedererwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist die Grabgebühr zu berechnen, die zu diesem Zeitpunkt gilt.**

§ 7
Leichenhausgebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt

- | | |
|--|-------|
| a) bei Kindern bis zu 10 Jahren
EUR | 15,30 |
| b) bei Personen über 10 Jahren
EUR | 61,40 |

- (2) Die Gebühr für die Benützung des Sezierraumes beträgt einheitlich 42,00 EUR**

- (3) Die Gebühr für die Benützung einer Leichenkühlbox beträgt täglich 15,30 EUR
(4) Bei der Benützung des Trägerraumes im Leichenhaus wird pro Beerdigung eine Gebühr von 10,00 EUR erhoben.

**§ 8
Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a) schriftliche Auskünfte	5,10 EUR
b) Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern	5,10 EUR
c) Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	2,50 EUR
d) Genehmigung einer Leichenausgrabung	20,00 EUR
e) Ausstellung eines Leichenpasses	10,00
EUR	

**TEIL III
Schlußbestimmungen**

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1975 in Kraft. Die Friedhofsgebührensatzung für den gemeindlichen Friedhof Theuern vom 24.04.1980 tritt am 01. Januar 1985 außer Kraft.

Kümmersbruck, 22.10.1975

gez.

Nachträgliche Änderungen und Neufassungen

(im Satzungstext bereits berücksichtigt!)

- a) am 01.07.1979 traten durch die 1. Änderungssatzung in Kraft:
§ 6 Abs. 5 und 6
- b) am 01.01.1985 traten durch die 2. Änderungssatzung in Kraft:
§ 6 Abs. 1, Abs. 5 und 6, § 7
- c) am 01.01.1985 traten durch die 3. Änderungssatzung in Kraft:
§ 6 Abs. 1, 2, 5 und 6
- d) am 01.05.1990 trat durch die 4. Änderungssatzung in Kraft:
§ 7 Abs. 3
- e) am 01.01.1995 trat durch die 5. Änderungssatzung in Kraft:
§ 7 Abs. 4
- f) am 01.01.1997 trat durch die 6. Änderungssatzung in Kraft:
§ 6 Abs. 2
- g) am 01.12.1997 traten durch die 7. Änderungssatzung in Kraft:
§ 6 Abs. 7 und 8
- h) am 01.01.2001 traten durch die 8. Änderungssatzung in Kraft:
§ 3 Abs. 1, § 6, § 7 Abs. 1 und 3
- i) am 01.01.2002 traten durch die 9. Änderungssatzung in Kraft:
§ 6 Abs. 1, § 7 und § 8
- j) am 01.07.2002 traten durch die 10. Änderungssatzung in Kraft:
§ 6 Abs. 1 und § 8